

Landkreis Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

Fraktion AfD im Kreistag V-R

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: Anfrage/2026/081
Meine Nachricht vom:
Bitte beachten Sie unsere Postanschrift unten!
Fachdienst: Büro des Landrates und des Kreistages
Fachgebiet / Team: Kreistagsangelegenheiten
Auskunft erteilt:
Besucheranschrift: Carl-Heydemann-Ring 67
 18437 Stralsund
 119
Zimmer: 03831 357 1214
Telefon: 03831 357-444100
Fax: 03831 357-444100
E-Mail: Kreistagsbuero@lk-vr.de
Datum: 19. August 2026

Ihre Anfrage freiwilligen Leistungen an freie Träger im Bereich Jugendhilfe und Soziales im Landkreis Vorpommern-Rügen

Sehr geehrter Herr Fraktionsvorsitzender Kegel,
sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit nehme ich Bezug auf die in der Anfrage gestellten Fragen.

Ich bitte erneut um Beachtung, dass Fragen, die einen Komplex bilden bzw. in einem Sinnzusammenhang stehen, im Zusammenhang beantwortet werden. Die Beantwortung wird wegen der Übersichtlichkeit getrennt für den Bereich Soziales und für den Bereich Jugend vorgenommen. Anbei die Beantwortung für den Bereich Jugend.

Bereich Jugend

- 1. Welche Projekte, Maßnahmen und Angebote im Bereich Jugendhilfe und Soziales werden derzeit durch freie Träger im Landkreis Vorpommern-Rügen umgesetzt und aus Mitteln des Landkreises finanziert, ohne dass hierfür eine unmittelbare gesetzliche Verpflichtung des Landkreises besteht? Es wird um eine vollständige Übersicht aller unter Frage 1 genannten Maßnahmen mit folgenden Angaben gebeten: Bezeichnung der Maßnahme, Name des Trägers, Art der Förderung, Produktnummer bzw. Haushaltsstelle, veranschlagte Haushaltsmittel in den Jahren 2024, 2025 und 2026, tatsächlich ausgezahlte Mittel in den Jahren 2024 und 2025.***

Der Fachdienst 22 finanziert derzeit keine Projekte, Maßnahmen oder Angebote freier Träger im Bereich der Jugendhilfe, die außerhalb seiner gesetzlichen Aufgaben beziehungsweise ohne eine hieraus resultierende Verpflichtung erfolgen.

- 2. Welche der unter Frage 1 genannten freiwilligen Leistungen wurden in den Jahren 2024 bis 2026 gefördert? Es wird um Angabe der jeweiligen Förderhöhe je Haushaltsjahr gebeten.***

Unter Verweis auf die Beantwortung zu Frage 1 wird mitgeteilt, dass in den Haushaltsjahren 2024 - 2026 keine freiwilligen Leistungen im Sinne der Fragestellung gefördert wurden. Eine Angabe von Förderhöhen je Haushaltsjahr entfällt daher.

- 3. Welche durch freie Träger umgesetzten Maßnahmen im Bereich Jugendhilfe und Soziales beruhen auf gesetzlichen Pflichtaufgaben des Landkreises oder auf Förderprogrammen von Bund oder Land und stehen daher nicht oder nur eingeschränkt zur Disposition? Es wird um Angabe der Maßnahme, des Trägers, der rechtlichen Grundlage bzw. des Förderprogramms sowie der jeweiligen Produktnummer bzw. Haushaltsstelle gebeten.**

Grundsätzlich sind alle Aufgaben des SGB VIII pflichtig und gemäß § 79 SGB VIII trägt das Jugendamt eine Gesamtverantwortung und Gewährleistungspflicht nicht nur bezüglich subjektiv einklagbarer Rechtsansprüche, sondern auch aufgrund objektiv-rechtlicher Verpflichtungen grundsätzlich Versorgungsstrukturen vorzuhalten, damit Rechtsansprüche auch niedrigschwellig wahrgenommen werden können. Gemäß § 79 Abs. 2 SGB VIII ist ein angemessener Anteil gemessen am Gesamtvolumen der Jugendhilfe in infrastrukturelle und zielgruppenspezifische Maßnahmen der Jugendarbeit gemäß § 11 SGB VIII zu investieren, um schwierigen Entwicklungen bei Kindern, Jugendlichen und Familien frühzeitig zu begegnen und später kostenintensive Maßnahmen damit zu verhindern.

Die Förderung der Jugendarbeit wird durch das Land unterstützt und die bereitzustellenden kreislichen Mittel durch Landesmittel (Kinder- und Jugendförderungsgesetz M-V - KJfG M-V) ergänzt. Die Zuweisung der Landesmittel zur Förderung der Jugendarbeit nach dem KJfG M-V orientiert sich an der Bevölkerungszahl der 6- bis unter 21-Jährigen. Voraussetzung, dass das Land die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe über das KJfG M-V zweckgebunden unterstützt und die Landesförderung in Anspruch genommen werden kann, ist eine angemessene finanzielle Beteiligung des Landkreises. Die Aufwendungen betragen auf Grundlage des Beschlusses des Kreistages vom 15.06.2020 insgesamt 500.000 €.

Derzeit werden durch freie Träger im Landkreis 18 Stellen der Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII), 3 Stellen der sozialraumorientierten Schulsozialarbeit sowie 70 Stellen der Schulsozialarbeit (§ 13a SGB VIII) umgesetzt. Diese Maßnahmen werden unter anderem auch aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF+) mitfinanziert. Voraussetzung für die Inanspruchnahme der ESF- Förderung ist eine angemessene finanzielle Beteiligung des Landkreises, die entsprechend sichergestellt wird. Die Förderung aller Stellen wurde im Jugendhilfeausschuss beschlossen.

Alle großen Projekte und die Maßnahmen gemäß § 11 bis § 14 SGB VIII, die eine Personalkostenförderung beinhalten, werden jeweils im Jugendhilfeausschuss erörtert und beschlossen. Jeweils am Ende eines Haushaltsjahres wird durch die Verwaltung im Jugendhilfeausschuss ein Bericht über die Mittelverwendung gegeben.

Die Förderung der vorgenannten Maßnahmen erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Verpflichtungen des Landkreises Angebote für die Zielgruppen vorzuhalten sowie der jeweiligen Förderbestimmungen des Landes bzw. der Fördermittelgeber und steht daher nicht zur Disposition.

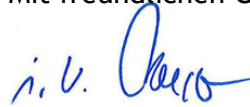
- 4. Welche freiwilligen Leistungen an freie Träger im Bereich Jugendhilfe und Soziales würden nach Einschätzung der Kreisverwaltung im Falle eines Haushaltssicherungs- oder Haushaltskonsolidierungskonzeptes grundsätzlich für eine Kürzung oder Einstellung in Betracht kommen? Es wird um eine konkrete Auflistung einschließlich Begründung gebeten.**

Nach Einschätzung des Fachdienstes 22 kommen derzeit keine Leistungen im Sinne der Fragestellung für eine Kürzung oder Einstellung in Betracht. Wie bereits in Frage 1 dargestellt, werden im Bereich der Jugendhilfe keine freiwilligen Leistungen an freie Träger finanziert.

- 5. Liegen der Kreisverwaltung bereits interne Bewertungen, Priorisierungen oder Prüfungen zu freiwilligen Leistungen im Bereich Jugendhilfe und Soziales im Zusammenhang mit der Haushaltskonsolidierung vor? Wenn ja, welche Ergebnisse wurden hierbei festgestellt?**

Nein. Interne Bewertungen, Priorisierungen oder Prüfungen zu freiwilligen Leistungen im Bereich der Jugendhilfe im Zusammenhang mit einer Haushaltskonsolidierung liegen nicht vor. Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Fragen 1 bis 4 verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Stefan Kerth
Landrat